

Vollstreckbare Ausfertigung

Landgericht Regensburg

Az.: 15 O 768/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg - 1. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. Moosburner als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2020 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.01.2019 aus einem Betrag von 8.000,00 € Zug um Zug gegen Übertragung von 40 Namensschuldverschreibungen der Beklagten zu jeweils 200,00 € (Nennbetrag: 8.000,00 €) sowie weitere 1.389,44 € zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Gegenleistung gemäß

- vorstehender Ziffer 1. Im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.800,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Rückzahlungs- und Verzinsungsansprüche bzgl. von der Klägerin erworbener unverbriefter Namensschuldverschreibungen der Beklagten.

Die Beklagte, die ursprünglich unter firmierte, wurde im Jahr 2010 zur Einwerbung von Kapital für die Aktivitäten ihrer Muttergesellschaft, der GmbH, insbesondere im Bereich der Errichtung geothermischer Kraftwerke gegründet.

Am 07.09.2011 erwarb die Klägerin 40 Namensschuldverschreibungen der Beklagten à € 200,00 mit einer Mindestvertragslaufzeit von 7 Jahren. Die Anlagesumme wurde einbezahlt.

Der von der Klägerin gezeichnete Zeichnungsschein nahm auf die Anlagebedingungen der Beklagten mit Stand vom 14.12.2010 Bezug. Diese lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 4 Mindestlaufzeit, Zeichnungsfrist, Kündigung, Sonderkündigungsrecht, Rückzahlung

(...)

4. Im Falle einer wirksamen Kündigung erfolgt die Rückzahlung der Namensschuldverschreibung zum Nennbetrag der Namensschuldverschreibung (ohne Agio), abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gem. § 7 (Rückzahlungsbetrag).

§ 6 Verzinsung, Vorbehalt, Abgeltungssteuer

1. Die Namensschuldverschreibungen werden mit einem jährlichen Basiszins von 7,25 % des jeweiligen Nennbetrags verzinst (soweit sich dadurch nicht beim Emittenten ein Jahresfehlbetrag ergibt, s.u. Ziff. 2).

Überdies erhalten die Inhaber der Namensschuldverschreibungen als „Überschusszins“ während der Laufzeit jährlich eine quote Beteiligung an 15 % des Jahresergebnisses des Emittenten vor Steuern und Überschusszins. (...)

2. Die Zahlung sämtlicher Zinsen auf die Namensschuldverschreibungen (Ziff. 1) steht unter dem Vorbehalt ausreichender Jahresüberschüsse. Es darf sich hierdurch beim Emittenten kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht das Ergebnis des Emittenten zur Zahlung der Zinsen nicht oder nicht vollständig aus oder muss es ganz oder teilweise gemäß § 7 Ziff. 2 zur Wiederauffüllung des Namensschuldverschreibungs-Kapitals oder für die Zuführung zu gesetzlichen oder satzungsgemäßen Rücklagen verwendet werden, vermindert sich der auf die jeweiligen Namensschuldverschreibungen entfallende Verzinsungsbetrag entsprechend. Für nicht bediente Zinsansprüche besteht ein Nachzahlungsanspruch aus freien Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre.

(...)

§ 7 Teilnahme am Verlust

1. Die Namensschuldverschreibungen nehmen quotale und insoweit gleichrangig mit dem Eigenkapital an etwaigen künftigen Verlusten der Gesellschaft teil, die darauf beruhen, dass hinsichtlich eines oder mehrerer der von der Gesellschaft an Projektgesellschaften ausgerichteten Nachrangdarlehen eine Wertberichtigung erfolgen muss oder eines oder mehrere dieser Darlehen (einschließlich Zinsen oder sonstiger Forderungen gegen eine Projektgesellschaft) ausfällt/ausfallen.

Der Rückzahlungsbetrag nach § 4 Abs. 3 reduziert sich daher zum Zeitpunkt des Eintritts solcher Wertminderungen um die anteilig auf die jeweilige Namensschuldverschreibung entfallende Wertminderung gemäß handelsrechtlichem Jahresabschluss des Emittenten. Aus der entsprechenden Minderung des Rückzahlungsbetrags der Namensschuldverschreibung auf Ebene des Emittenten sich handels- oder steuerrechtlich ergebende Ergebnisauswirkungen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Verlustbeteiligung nach diesem Absatz außer Betracht.

2. Werden nach einer Verlustbeteiligung des Namensschuldverschreibungs-Kapitals an einem Verlust gemäß vorstehendem Absatz in folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Namensschuldverschreibung Jahresüberschüsse erzielt, so ist nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklage der jeweilige Rückzahlungsbetrag (§ 4 Abs. 3) bis maximal auf den Nennbetrag aus diesen Überschüssen wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich einer Überschussverzinsung nach § 6 Abs. 1 Satz 2) vorgenommen wird.

§ 8 Qualifizierter Nachrang

1. Die Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen treten mit ihren Ansprüchen auf Rückzahlung (ohne etwaige Zinsen nach § 6) der Namensschuldverschreibung hinter alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft im Rang hinter die Forderungen i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO (soweit die anderen Gläubiger nicht ebenfalls den Nachrang ihrer Forderungen vereinbart haben, mit ebenfalls zurückgetretenen Gläubigern besteht Gleichrang) zurück. Die Inhaber der Namensschuldverschreibung verpflichten sich, ihre nachrangigen Forderungen gegenüber der Gesellschaft so lange nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderungen zu einer Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des § 19 InsO führen würde.

2. Zahlungen auf die im Rang zurückgetretenen Forderungen der Inhaber der Namensschuldverschreibungen sind lediglich aus einem künftigen frei verfügbaren Jahresüberschuss, oder aus einem künftig die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten übersteigenden Vermögen des Emittenten und erst nach Befriedigung sämtlicher gegenüber diesen Forderungen nicht nachrangiger Gläubiger zu leisten.

3. Die Inhaber der Namensschuldverschreibungen sind bzw. werden an stillen Reserven des Emittenten oder an einem etwaigen Liquidationserlös nicht beteiligt.

Wegen der Einzelheiten der Anlagebedingungen wird auf Anlage B2 (Seite 50 - 53) Bezug genommen.

Der Verkaufsprospekt der Beklagten enthält auf Seite 8 unter der Überschrift „2. Das Angebot im Überblick“ sowie dort am Ende der ca. halbseltigen Rubrik „2.3 Volumen; Stückelung; Beteiligung des Anlegers am Ergebnis“ folgenden Absatz:

„Die Namensschuldverschreibungen sind nachrangig gegenüber allen Ansprüchen gegen den Emittenten; eine Beteiligung der Anleger an einem etwaig erzielten Liquidationserlös ist nicht vorgesehen.“

Auf Seite 9 enthält der Verkaufsprospekt graphisch hervorgehoben eine Zusammenfassung der Daten zu den Namensschuldverschreibungen. Diese enthält einen Unterabschnitt „Rang“, der wie folgt erläutert wird:

„Qualifizierter Nachrang ggü. allen anderen Ansprüchen gegen den Emittenten; keine Beteiligung am Liquidationserlös“

Auf Seite 11 des Verkaufsprospekt findet sich folgender Abschnitt:

„Risiken Infolge der Nachrangabrede

Die Namensschuldverschreibungen stehen durch die Rangrücktrittserklärung im Rang hinter allen nicht nachrangigen Gläubigerforderungen gegen die Gesellschaft und daher im Rang gleichauf mit den Ansprüchen der Gesellschafter auf Rückzahlung des Stammkapitals selbst. Dies ge-

schieht, weil nachrangiges Kapital bei der Kreditvergabe durch Banken teilweise wie Eigenkapital behandelt wird und dem Emittenten ggf. die Aufnahme von weiterem Fremdkapital erleichtert. Im Fall der Insolvenz, der Unternehmenskrise oder der Liquidation werden daher zunächst die Fremdkapitalgeber befriedigt, dann erst die nachrangigen Fremdkapitalgeber. Erst, wenn die nicht nachrangigen Forderungen vollständig beglichen werden, werden die Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen bedient. Daher besitzt die Forderung des Anlegers ein höheres Ausfallrisiko, als wenn kein Nachrang erklart worden ware."

Wegen der Einzelheiten wird auf den Verkaufsprospekt, Anlage B 2, Bezug genommen.

In der Folge leistete die Beklagte bis einschlielich 2013 Zinszahlungen. In den Jahren 2014 bis 2017 wies die Jahresbilanz der Beklagten jeweils einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 3.748.848,42 € aus. Der Jahresabschluss der Beklagten fur das Jahr 2018 liegt noch nicht vor. Die Beklagte zahlte von 2014 bis 2018 keine Zinsen aus.

Die Klagerin kundigte das Vertragsverhaltnis ordentlich zum 31.12.2018, was die Beklagte mit Schreiben vom 15.06.2015 bestatigte.

Die Beklagte leistete anschlieend weder eine Ruckzahlung des Anlagebetrags noch weitere Zinszahlungen.

Mit Rechtsanwaltsschreiben vom 09.04.2019 lie die Klagerin die Beklagte erfolglos zur Zahlung der nunmehr eingeklagten Summe auffordern.

Es bestanden gegen die Beklagte zumindest Forderungen ihrer Prozessbevollmachtigten in Hohe von 3.778,25 €.

Die Klagerin tragt vor, ihr sei das streitgegenstandliche Investment durch die Beklagte als zukunftsfrachtige Anlageform dargestellt worden, welche durch das EEG abgesichert sei. Diese Angaben seien durch die von der Beklagten bersandte Werteanalyse Nerb (Anlage K 3) untermauert worden. Ein Hinweis auf die tatsachlichen Risiken des streitgegenstandlichen Investments sei zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Vielmehr sei durch die Beklagte im Vorfeld des Vertragsabschlusses der Eindruck erweckt worden, samtliche Risiken seien versichert. Im Vertrauen auf die positiven Angaben der Beklagten habe die Klagerin die streitgegenstandlichen Namensschuldverschreibungen gezeichnet.

Die Klagerin ist der Ansicht, die qualifizierten Nachrangklauseln bzgl. des Ruckzahlungs und des Zinsanspruchs seien unwirksam, da sie gem. § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil geworden seien und zudem eine unangemessene Benachteiligung der Vertragspartner darstellten.

Die Beklagte schulde die Klageforderung auch im Wege des Schadensersatzes. Das streitgegenständliche Investment sei der Klagepartei als sichere und zukunftssträchtige Anlageform dargestellt worden und ein Hinweis auf die tatsächlichen Risiken sei nicht erfolgt.

Die Klägerin hat zunächst beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 10.900 € nebst Zinsen aus 10.000,00 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.01.2019 zu bezahlen;
2. Die Verurteilung zu Ziffer 1. erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung von 40 Namensschuldverschreibungen à 200 € (Nennbetrag 8.000,00 €) der Beklagten.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Gegenleistung gem. vorstehender Ziffer 2. in Annahmeverzug befindet;
4. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klagepartei vorgerichtliche Kosten in Höhe von 1.389,44 € zu bezahlen.

Im Termin vom 23.04.2020 hat die Klägerin mit Zustimmung der Beklagten die Klage teilweise zurückgenommen und zuletzt beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 10.900 € nebst Zinsen aus 8.000,00 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.01.2019 zu bezahlen;
2. Die Verurteilung zu Ziffer 1. erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung von 40 Namensschuldverschreibungen à 200 € (Nennbetrag 8.000,00 €) der Beklagten.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Gegenleistung gem. vorstehender Ziffer 2. in Annahmeverzug befindet;
4. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klagepartei vorgerichtliche Kosten in Höhe von 1.389,44 € zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Rückzahlung des Anlagebetrags sei nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 7 der Anlagebedingungen unter den Vorbehalt einer etwaigen - derzeit noch nicht bezifferbaren - Verlustbeteiligung gestellt und nach § 8 der Anlagebedingungen handele es sich bei dem Rückzahlungsanspruch um einen nachrangigen Anspruch.

Der qualifizierte Rangrücktritt sei nicht nach AGB-Recht unwirksam. Denn die Klagepartei werde weder unangemessen benachteiligt, noch handele es sich um eine überraschende Klauseln i.S.d. AGB-Rechts. Da es sich bei Namensschuldverschreibungen um eine eigenständige Kategorie von Vermögensanlagen handele, die nicht näher gesetzlich geregelt seien, seien die Vertragsparteien bei der Ausgestaltung weitgehend frei. Der Klagepartei obliege der Beweis, dass ihm Infolge einer Kündigung ein Betrag nach Ziff. 1. der Klage zustehe. Nach den Jahresabschlüssen komme die Verlustbeteiligung in § 7 der Anlagebedingungen zur Anwendung und ein Rückzahlungsanspruch liege weit unter dem eingezahlten Nennbetrag.

Hinsichtlich von vertraglichen Zinsansprüchen komme der Zinsausschüttungsvorbehalt in § 6 Nr. 2 der Anlagebedingungen zum Tragen, der ebenfalls nicht gegen AGB-Recht verstoße.

Auch ein Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter Beratung sei nicht zu bejahen.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 16.07.2019 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat nach wirksamer Kündigung einen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Einlage in Höhe von 8.000,00 € Zug um Zug gegen Rückübertragung der streitgegenständlichen Namensschuldverschreibungen.

a) Die ordentliche Kündigung der streitgegenständlichen Einlagen ist zum 31.12.2018 wirksam

geworden, was zwischen den Parteien auch nicht im Streit steht. Die Klägerin hat damit einen Anspruch auf Rückzahlung Ihrer Einlagen zum Nennbetrag ohne Agio.

b) Der Rückzahlungsanspruch der Klägerin bzgl. der Einlagen ist auch fällig.

Die Fälligkeit scheitert insbesondere nicht an den Regelungen von § 7 und § 8 Nr. 1 der Anlagebedingungen. Diese Regelungen sind, soweit sie der Rückzahlung entgegenstehen, wegen Verstoß gegen § 305c BGB sowie gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

aa) Die Anlagebedingungen stellen für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen und damit von der Beklagten gestellte allgemeine Geschäftsbedingungen dar.

bb) Überraschenden Charakter hat eine Regelung in allgemeinen Geschäftsbedingungen dann, wenn sie von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht und dieser mit ihr den Umständen nach vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Die Erwartungen des Vertragspartners werden dabei von allgemeinen und von individuellen Begleitumständen des Vertragsschlusses bestimmt. Hierzu zählen der Grad der Abweichung vom dispositiven Gesetzesrecht und die für den Geschäftskreis übliche Gestaltung einerseits, Gang und Inhalt der Vertragsverhandlungen sowie der äußere Zuschnitt des Vertrages andererseits (BGH, Urteil vom 20.02.2014, Az. IX ZR 137/13).

(1) Auf die streitgegenständliche Namensschuldverschreibung sind schuldrechtlich die Vorschriften über Darlehen in §§ 488 ff. BGB anwendbar. Die Veräußerungsklausel in § 7 der Anlagebedingungen stellt eine Abweichung von § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB dar, wonach das Darlehen bei

genden Darlehenszinssatz. Eine solche, auch formulärmäßig getroffene Abrede ist zwar grundsätzlich zulässig, aber nicht typisch für ein Darlehen.

(2) Des Weiteren sind die objektiven Umstände des Vertragsschlusses zu berücksichtigen. Wird nämlich aus den Vertragsunterlagen deutlich erkennbar, dass es sich um ein qualifiziertes Nachrangdarlehen handelt, wäre der Rangrücktritt schon objektiv nicht ungewöhnlich.

Vorliegend enthält der Zeichnungsschein selbst keinerlei Hinweis auf die Verlustbeteiligung und den qualifizierten Rangrücktritt.

Der Verkaufsprospekt der Beklagten enthält unter der Überschrift „2. Das Angebot im Überblick“ keinen Hinweis auf die Verlustbeteiligung. Diese wird erst in der Übersicht unter 2.7 erwähnt.

Der Rangrücktritt wird in Abschnitt 2. des Verkaufsprospekts unter 2.3 und unter 2.7 jeweils falsch, weil unvollständig beschrieben, weil nicht erwähnt wird, dass dieser bereits in der Krise des Unternehmens gelten soll. Erst bei der Erläuterung der Risiken wird dieser Umstand eher beiläufig und ohne jede Hervorhebung im Fließtext erwähnt.

Diese Gestaltung kann eben so wenig wie der Umstand, dass die Anlagebedingungen am Ende des Verkaufsprospekts mit abgedruckt sind, bewirken, dass die Regelungen über die Verlustbeteiligung und den qualifizierten Rangrücktritt für den maßgeblichen Empfängerkreis des Kleinanlegers erkennbar oder vorhersehbar wäre.

cc) Die Vereinbarung der Verlustbeteiligung in § 7 der Anlagebedingungen und des qualifizierten Nachrangs in § 8 Nr. 1 der Anlagebedingungen verstoßen darüber hinaus gegen die Vorschrift des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB, indem sie die Klagepartei hinsichtlich der Rückzahlungsansprüche einem Gesellschafter gleichstellen und die Rückzahlung auch schon in der Unternehmenskrise ausschließen. Sie sind auch aus diesem Grund unwirksam.

(1) Die Frage, ob eine gegen Treu und Glauben verstoßende unangemessene Benachteiligung der von der Klausel betroffenen Vertragspartner des Verwenders vorliegt, ist auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung der berechtigten Interessen aller Beteiligten zu beantworten (vgl. BGH, BGHZ 100, 157). Der Verwender darf nicht durch einseitige Vertragsbestimmung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versuchen, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (vgl. BGH, NJW 2000, 1110).

(2) Im Rahmen der streitgegenständlichen Anlage sind die Vereinbarungen über die Verlustbeteili-

gung und den qualifizierten Rangrücktritt nicht mit den Geboten von Treu und Glauben in Einklang zu bringen. Der Darlehensgeber wird durch diese Regelungen hinsichtlich seiner Pflichten weitgehend einem unternehmerisch beteiligten Gesellschafter gleichgestellt, während ihm keinerlei Rechte und Einflussmöglichkeiten auf die Unternehmensführung gewährt werden, die einem Gesellschafter zustehen.

Es ist zunächst offenkundig, dass sowohl die Verlustbeteiligung als auch die Vereinbarung einer sog. vorinsolvenzrechtlichen Durchsetzungssperre auf Seiten der Darlehensgeber der Beklagten eine Benachteiligung gegenüber anderen Gläubigern mit sich bringen. Insofern ist eine objektive Interessenabwägung erforderlich, die hier zu Lasten der Beklagten als Verwenderin ausfällt. Das objektiv erkennbare Interesse der Beklagten an der Vereinbarung der Verlustbeteiligung und des qualifizierten Rangrücktritts ist, ihr den Zahlungsdruck in der Krise zu nehmen, und vermag unter Umständen den Eintritt der Überschuldung insgesamt zu verhindern, weil die wesentlichen Schuldner der Gesellschaft angesichts ihres Geschäftsmodells in erheblichem Umfang die Darlehensgeber mit ihren Rückzahlungs- und Zinsansprüchen sein werden. Die Nachteile der Darlehensgeber sind demgegenüber erheblich. Ihr Verlustrisiko ist erheblich höher als dasjenige normaler Gläubiger, weil sie schon im Falle der Krise vor Eintritt einer etwaigen Überschuldung hinter sonstigen Gläubigern zurücktreten müssen. Im Ergebnis werden sie dadurch mit Gesellschaftern gleichgestellt, für die das Institut des qualifizierten Rangrücktritts üblicherweise vorgesehen ist und deren Einlagen unmittelbar vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens betroffen sind. Sie unterscheiden sich aber ganz erheblich von Gesellschaftern, insbesondere, was ihre Rechte, Pflichten und Informationsmöglichkeiten betrifft. Außerdem ist dem Gesellschafter regelmäßig bewusst, dass es sich bei seiner Beteiligung um ein echtes unternehmerisches Engagement mit entsprechendem unternehmerischen Risiko handelt. Auf die Vereinbarung eines Darlehens sind die dahinter stehenden Überlegungen aber nicht übertragbar. Das Geschäftsmodell der Beklagten wird den Geschäftspartnern schon gar nicht als ein echtes unternehmerisches Engagement präsentiert. Mithin ist die Gewährung des Darlehens strukturell gesehen nicht mit einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung vergleichbar. Weiter zu berücksichtigen ist die typische Schutzbedürftigkeit der Vertragspartner der Beklagten, die regelmäßig Verbraucher sein dürften. Der Umfang der deutlich über dem Marktdurchschnitt liegenden Verzinsung der Darlehen vermag diese untypische Benachteiligung für die Vertragspartner der Beklagten nicht aufzuwiegen. Denn diesen Gewinnaussichten der Darlehensgeber steht immerhin das Totalverlustrisiko gegenüber. Zudem werden etwaige erhebliche Zinsvorteile der Anleger dadurch entwertet, dass ihnen faktisch die Ausstiegsoption durch eine Kündigung aus wichtigen Grund nach § 490 BGB genommen wird. Warum in dieser Konstellation die Darlehensgeber neben dem üblichen Insolvenzzisiko auch noch das blo-

ße Krisenrisiko der Beklagten zu tragen haben sollen, ist erst recht nicht einsichtig.

c) Der Anspruch auf Verzugszinsen ergibt sich aus § 288 BGB. Wegen der vorausgegangenen Kündigung bedurfte es einer verzugsbegründenden Mahnung nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht.

2. Die Klagepartei hat aus dem Vertrag über den Abschluss der Namensschuldverschreibungen darüber hinaus Anspruch auf Zahlung von rückständigen Zinsen in Höhe von 2.900 €. Einem Anspruch der Klagepartei steht insbesondere § 6 Nr. 2 der Anlagebedingungen nicht entgegen. Denn diese Regelung ist überraschend im Sinne von § 305c BGB und damit unwirksam.

a) Wie unter 1. bereits ausgeführt, hat eine Regelung in allgemeinen Geschäftsbedingungen dann überraschenden Charakter, wenn sie von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht und dieser mit ihr den Umständen nach vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Die Erwartungen des Vertragspartners werden dabei von allgemeinen und von individuellen Begleitumständen des Vertragsschlusses bestimmt. Hierzu zählen der Grad der Abweichung vom dispositiven Gesetzesrecht und die für den Geschäftskreis übliche Gestaltung einerseits, Gang und Inhalt der Vertragsverhandlungen sowie der äußere Zuschnitt des Vertrages andererseits (BGH, Urteil vom 20.02.2014, Az. IX ZR 137/13).

b) § 6 Nr. 2 der Anlagebedingungen weicht von der gesetzlichen Regelung in § 488 BGB ab, wonach die vertraglich vereinbarten Zinsen vollständig zu zahlen sind. Eine Regelung, die Darlehenszinsen vom Vorhandensein ausreichender Überschüsse abhängig macht, ist allerdings nicht gesetzwidrig und bei einem Vertrieb als Namensschuldverschreibung auch nicht per se als überraschend anzusehen.

c) Es sind jedoch auch die objektiven Umstände des Vertragsschlusses zu berücksichtigen. Im Zeichnungsschein steht oben in fetten Buchstaben „(Basiszins 7,25% jährlich zzgl. Überschusszins gemäß Anlagebedingungen)“. Diese Formulierung lässt sich nur dahingehend verstehen, dass neben einem festen Basiszins eine zusätzliche Verzinsung aus dem Überschuss des Unternehmens gezahlt werden soll. § 6 Nr. 2 der Anlagebedingungen stellt dagegen sämtliche Zinszahlungen unter den Vorbehalt eines ausreichenden Jahresüberschusses der Emittentin, sodass die im Zeichnungsschein beworbene Unterscheidung zwischen Basis- und Überschusszins weitestgehend konterkariert wird.

Der Darlehensgeber musste vor dem Hintergrund der insoweit irreführenden Bewerbung im Zeichnungsschein nicht damit rechnen, dass „im Kleingedruckten“ ein derart weitgehender Vor-

behalt bereits für den „Basiszins“ versteckt wurde.

3. Der Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Moosburner
Richter am Landgericht

Verkündet am 09.07.2020

gez.
Rieger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle